



Brüssel, den 3. November 2022
(OR. en)

12752/22

Interinstitutionelle Dossiers:

2022/0244 (NLE)

2022/0247 (NLE)

PECHE 347

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026)

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung
des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens
zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde durch den Beschluss 2014/146/EU des Rates² geschlossen und ist am 28. Januar 2014 in Kraft getreten.
- (2) Im ersten Protokoll³ zum Abkommen sind für einen Zeitraum von drei Jahren die Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe in den mauritischen Gewässern und die von der Union gewährte finanzielle Gegenleistung festgelegt. Die Geltungsdauer dieses Protokolls endete am 27. Januar 2017.
- (3) Im zweiten Protokoll⁴ zum Abkommen sind für einen Zeitraum von vier Jahren die Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe in den mauritischen Gewässern und die von der Union gewährte finanzielle Gegenleistung festgelegt. Die Geltungsdauer dieses Protokolls endete am 7. Dezember 2021.

¹ ABl. L 79 vom 18.3.2014, S. 3.

² Beschluss 2014/146/EU des Rates vom 28. Januar 2014 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (ABl. L 79 vom 18.3.2014, S. 2)

³ Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (ABl. L 79 vom 18.3.2014, S. 9).

⁴ Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (ABl. L 279 vom 28.10.2017, S. 3).

- (4) Ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und Mauritius¹ hat die Anwendung des zweiten Protokolls des Abkommens bis zum 4. Oktober 2022 verlängert.
- (5) Am 28. September 2021 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit der Regierung von Mauritius über den Abschluss eines neuen Protokolls zur Durchführung des Abkommens aufzunehmen.
- (6) Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen, und am 7. Mai 2022 wurde ein neues Protokoll zur Durchführung des Abkommens (im Folgenden „Protokoll“) für einen Zeitraum von vier Jahren paraphiert.
- (7) Ziel des Protokolls ist es, das Abkommen so umzusetzen, dass die Union und Mauritius bei der Förderung der Kooperation in den Bereichen Meereswirtschaft, Aquakultur, nachhaltige Entwicklung der Ozeane, maritime Raumplanung, Meeresenergie und Meeresumwelt, Entwicklung der Meerespolitik und der blauen Wirtschaft enger zusammenarbeiten und gleichzeitig zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen im Fischereisektor beitragen können.
- (8) Das Protokoll sollte daher vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Union unterzeichnet werden.

¹ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 45).

- (9) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitatigkeiten der Union in der Fischereizone von Mauritius und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tatigkeiten so gering wie moglich zu halten, sollte das Protokoll so bald wie moglich in Kraft treten.
- (10) Das Protokoll sollte daher ab dem Datum seiner Unterzeichnung bis zum Abschluss der fur sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorlaufig angewandt werden, und dieser Beschluss sollte bei seiner Annahme in Kraft treten.
- (11) Der Europaische Datenschutzbeauftragte wurde gema Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europaischen Parlaments und des Rates¹ angehort und hat am 24. Oktober 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz naturlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Artikel 1

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und Mauritius (2022-2026) wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Protokolls genehmigt.¹⁺

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Das Protokoll wird gemäß seinem Artikel 18 ab dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt, bis die für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

¹ Der Wortlaut des Protokolls wurde in ... veröffentlicht.

⁺ ABl.: Bitte die Fußnote mit der Amtsblattfundstelle des Protokolls in Dokument ST 12785/22 vervollständigen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
